

wie er ja selbst auch anerkannt hat, durchaus nicht beabsichtigt hat, daß die Berechtigten sich durch diese Entschädigungen bereichern sollen. Ich glaube, das liegt auch in dem ersten Punkte auf Seite 513, wonach nur der wirkliche Ertrag Anspruch auf Entschädigung hat, wogegen Alles nicht in Aufrechnung kommt, was durch früheren Erlaß oder durch Vergleich in Wegfall kam. Hierbei ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß hierbei das sehr ungünstige Jahr 1848 mit in die Berechnung fällt, wo bekanntlich viele derartige Leistungen nicht bezahlt wurden. Noch möchte ich bemerken, daß ich der vom Herrn Minister zu Punkt b. beantragten Abänderung vollkommen beitrete; sie entspricht der Ansicht der Deputation vollkommen, wie ich glaube. Will die Kammer von einer speciellen Feststellung der Ablösungsmodalität absehen und nur den allgemeinen Grundsatz jetzt aussprechen, so will ich dem nicht entgegentreten, muß aber dabei bemerken, daß die Kammer dann sich auf das Ehrgefühl der künftigen zweiten Kammer verlassen muß; es ist dies dann eine Ehrenschild, welche diese abzutragen haben wird. Eine Milderung hat dann die erste Kammer nicht mehr in der Hand, wenn die künftige zweite Kammer die Entschädigung auf einen geringeren Betrag herabsetzen sollte. Ich glaube und hoffe, daß man die Lösung dieser Ehrenschild von der künftigen zweiten Kammer erwarten kann. Ich bemerke aber, daß man sich auf diese Ehrenhaftigkeit verlassen muß.

v. Schönberg-Bibran: Nur wenige Worte auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers. Er sprach die Worte aus: die Staatsregierung habe mit der Revolution gebrochen. Ja, meine Herren, in diesen Worten ist allerdings ein wichtiges Moment bezeichnet. Allein das vorliegende Gesetz predigt eine andere Lehre. Wollen Sie die Revolution brechen, wollen die Machthaber, die Gesetzgeber, mit Einem Worte, will die Regierung die Revolution schließen, so muß sie bewirken, daß das Volk nicht glaube, die Revolution bringe auch ihre Zinsen, und in diesem Gesetze hat die Regierung bewiesen, daß diese Zinsen gewährt worden sind. Diese Lehre halte ich aber für höchst gefährlich. Wenn die Gesetze überhaupt Bedürfnis des Staates und hauptsächlich dessen Zwecke erfüllen sollen, so müssen sie eine Basis haben, die Gerechtigkeit. Wenn der Herr Finanzminister sich hierbei auf §. 31 der Verfassungsurkunde berief und hiernach seine Einwendung machen wollte, als dürfe man das vorliegende Gesetz nicht nach dieser Paragraphen beurtheilen, so könnte ich ihm durchaus nicht beistimmen. Es handelt sich hier nicht um ein tiefgefühltes Bedürfnis, die Grundzinsen abzulösen, aber es handelt sich um einen Staatszweck. Das politische Recht, das wollen und können wir nicht verkennen, stellt den Grundsatz auf, daß der Gutsinsasse an den Gutsherrn nicht mehr gemeint sei Abgaben zu geben, deshalb ist es Staatszweck, deshalb ist es Staatsklugheit, diese Abgaben verschwinden zu lassen; aber, meine Herren, wie kommt der Gutsherr dazu, dadurch Schaden zu leiden? — Also der Staatszweck ist das einzige durchschlagende Moment für das ganze Gesetz. Will also die Staatsregierung

mit der Revolution gebrochen haben, nun, so gebe sie die erste vollgültigste Lehre durch die Gesetzgebung selbst.

Staatsminister Behr: Ich bitte um's Wort zu einer kleinen Berichtigung. Ich muß vorhin nicht deutlich gewesen sein, sonst wäre das Mißverständnis, wie es aus einigen gethanen Aeußerungen hervorgetreten ist, kaum möglich gewesen. Ich habe zunächst gesagt, ich glaubte nicht, daß die Deputation den Grundsatz der Entschädigung auf §. 31 der Verfassungsurkunde zu basiren gehabt habe. Die Worte der §. 31 sind, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte zu Staatszwecken abzutreten, als gegen Entschädigung, und ich habe ferner hinzugefügt, dieser Satz beruhe einfach auf dem Rechtsgrundsatz, daß sich Niemand auf Anderer Kosten bereichern dürfe. Er enthält also weiter nichts, als daß man nicht sagen soll: Gib mir, oder ich nehme dir. Es ist das ein Grundsatz ganz untergeordneter Art, der sich von selbst versteht. Der Grundsatz steht mir weit höher, der im Eingange des Ablösungsgesetzes ausgesprochen und von mir wiederholt worden ist, daß, wenn auch das Recht nicht abgetreten, sondern aus andern Gründen aufgehoben wird, doch auch dann Entschädigung gewährt werden muß, wie es hier der Fall ist, wo der Staat sich nicht Rechte abtreten läßt, sondern wo er sie selbst auch aufgibt, wie jeder Andere. Dies zur Berichtigung des Einen. Dann wurde mir entgegengehalten, es gehe auf S. 513 gleich aus der ersten Bestimmung hervor, daß es nicht die Absicht gewesen sei, die Entschädigung auf solche Nutzungen auszudehnen, welche entweder in der Ausführung schwierig, oder aus andern Gründen für verloren zu achten seien. Ich bin sehr dankbar für diese Erläuterung; ich muß aber offen gestehen, daß mich die Worte einigermaßen in Zweifel gelassen haben; nämlich es heißt dort: „die zu entschädigende jährliche Rente ist nach dem Durchschnittsertrage sämmtlicher Nutzungen u. s. w. zu berechnen,“ und es blieb mir zweifelhaft, wie man diesen Ausdruck aufgefaßt habe; ein Zweifel, der durch die Erläuterung vollständig gelöst ist. Endlich habe ich überhaupt nicht davon gesprochen und muß deshalb falsch verstanden worden sein, ob die sächsische Staatsregierung mit der Revolution gebrochen habe; ob das der Fall oder nicht, das überlasse ich der Beurtheilung eines Jeden. Ich deutete bloß auf die Aeußerung hin, die ausgesprochen worden ist, daß anderwärts mit der Revolution gebrochen worden sei, und fügte hinzu, daß die sächsische Regierung darin noch weiter zu gehen und auch die Revolution selbst zu brechen wünsche. Wenn man mir aber entgegenhielt, es handle sich bloß um die Idee des Rechtes, so muß ich zunächst auf das zurückkommen, was derjenige meiner Herren Kollegen, der zuerst sprach, bereits erwähnt hat. Ich bin überzeugt, daß man als bloßer Jurist keine andere Ansicht haben kann, als daß das formelle Recht in diesem Falle, wie die Gerichtshöfe erkennen, für das Aufhören jener Gefälle sei; doch werden die Zweifel nicht aufhören, wenn nicht durch das vorliegende Gesetz abgeholfen wird; ich glaube aber, es ist